

Berufsunfähigkeitsversicherung

Viele fragen sich, welche Versicherung ist für mich wichtig? Diese und andere Fragen werden hier von dem Versicherungsberater Peter Rösler beantwortet.

Denn es gibt wichtige und unwichtige Versicherungen. Die Berufsunfähigkeitsversicherung zählt sicherlich zu den wichtigsten Versicherungen. Jeder wünscht sich nicht berufsunfähig zu werden und viele denken, es wird schon einen anderen treffen, mich doch nicht! Berufsunfähig ist der, der einen ihm zumutbaren Beruf nicht mehr ausüben kann und dessen Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Behinderung gegenüber der Erwerbsunfähigkeit eines Gesunden mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten um mindestens 50 % herabgesunken ist.

Seit dem 01.01.2001 gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung den Begriff der Berufsunfähigkeit für Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 40 Jahre alt sind, nicht mehr. Für den Gesetzgeber ist damit der ausgeübte Beruf uninteressant. Soll heißen, wer nach dem 01.01.1961 geboren ist, erhält statt der alten BU-Rente nur die halbe Erwerbsminderungs-Rente (EM-Rente). Nach altem Recht betrug die BU-Rente 75 % der EU-Rente. Danach wurden die bisherigen gesetzlichen Berufsunfähigkeitsrenten für alle unter 40-Jährigen gestrichen und durch neue Erwerbsminderungsrenten (EM-Rente) ersetzt. Dies bedeutet: Wer seinen Beruf nach einer schweren Krankheit oder einem Unfall nicht mehr ausüben kann, wird uneingeschränkt auf eine andere Tätigkeit verwiesen. Das Sozialgesetzbuch unterscheidet zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderung. Teilweise erwerbsgemindert sind

Besser ist, wer sagen kann: „Ich habe eine gute Berufsunfähigkeitsversicherung“!

Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbarer Zeit außer Stande sind unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Ungeachtet der jeweiligen Arbeitsmarktlage gilt der Versicherte nicht als voll erwerbsunfähig, der noch mindestens 3 Stunden täglich eine zumutbare Tätigkeit ausüben kann (§ 43 Abs. 2 SGB VI) Der Versicherte/Rentenantragsteller kann auf andere zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden. Versicherte Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über 40 Jahre alt waren, also alle, die vor dem 01.01.1061 geborenen Personen, erhalten weiterhin eine allerdings eingeschränkte gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente. Diese gesetzliche BU ist eine abgespeckte Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung. Ein Versicherter erhält beispielsweise keinen Cent aus der Rentenkasse, wenn er sich noch im Callcenter arbeiten kann. Die volle EM-Rente bekommt nur, wer weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann. Die halbe EM-Rente erhalten Personen, die zwischen drei und sechs Stunden täglich arbeiten können. Junge Berufseinsteiger müssen für ihren Anspruch auf eine staatliche EM-Rente ohnehin mindestens fünf Jahre versicherungspflichtig gearbeitet haben...

Herausgeber und Verfasser: Kanzlei Rösler - Peter Rösler, Behördlich zugelassener Versicherungsberater, Tel. 0231-1889828, www.kanzlei-roesler.com, Mail: info@kanzlei-roesler.com

Nachdrucke, Vervielfältigungen, Veränderungen, Veröffentlichungen, Verteilungen ohne die Zustimmung des Verfassers sind verboten und werden bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt.